OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552699/13/SE

Datum:
Linz, 29. Oktober 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von A__, vertreten durch Mag. B__, Rechtsanwältin, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 30. Juni 2023, GZ: BHKIForst-2022-801562/8-HOG, betreffend Erteilung eines forstpolizeilichen Auftrages nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 30. Juni 2023, GZ: BHKIForst-2022-801562/8-HOG, aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (im Folgenden: belangte Behörde) vom 30. Juni 2023, GZ: BHKIForst-2022-801562/8-HOG, wurde A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer) aufgetragen, auf dem Waldgrundstück Nr. aaa, KG C__, konkret angeführte Maßnahmen zur Herstellung eines den forstrechtlichen Bestimmungen entsprechenden Zustandes bis zum 31. Dezember 2023 durchzuführen.

I.2. Dagegen erhob der rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführer innerhalb offener Frist Beschwerde und beantragte die Aufhebung des angefochtenen Bescheides.

I.3. Die belangte Behörde legte mit Schreiben vom 24. Juli 2023, eingelangt am selben Tag, die Beschwerde mit dem dazu gehörigen Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zog einen forstfachlichen Amtssachverständigen bei, der das Gutachten vom 7. November 2023 erstellte.

I.5. Eine mündliche Verhandlung wurde am 19. Dezember 2023 durchgeführt. Der Beschwerdeführer teilte in dieser Verhandlung mit, einen Antrag auf Erteilung einer Rodungsgenehmigung für die gegenständliche Fläche bei der belangten Behörde einzureichen.

I.6. Die belangte Behörde legte am 28. Oktober 2024 den Bescheid vom 15. Oktober 2024, GZ: BHKIForst-2024-238083/9-GA, mit dem die Rodungsbewilligung für eine Teilfläche des Waldgrundstückes Nr. aaa, KG C__, erteilt wurde, vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen, Einholung eines forstfachlichen Gutachtens, Durchführung einer mündlichen Verhandlung sowie die Rodungsbewilligung vom 15. Oktober 2024.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Für eine Teilfläche von ca. 1.330 m^2 des Waldgrundstückes Nr. aaa, KG C__, Gemeinde Steinbach an der Steyr, erteilte die belangte Behörde mit

rechtskräftigem Bescheid vom 15. Oktober 2024, GZ: BHKIForst-2024-238083/9-GA, die Genehmigung für die dauernde Rodung zur Agrarstrukturverbesserung.

Der gegenständliche forstpolizeiliche Auftrag bezieht sich auf diese Teilfläche.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:

III.1. Gemäß § 172 Abs. 6 Forstgesetz 1975 – ForstG 1975, BGBl. Nr. 440/1975 idgF, hat die Behörde dem Waldeigentümer bei Außerachtlassung der forstrechtlichen Vorschriften die umgehende Herstellung des den Vorschriften entsprechenden Zustandes aufzutragen.

III.2. Nunmehr liegt eine rechtskräftige Rodungsbewilligung für die vom Wiederaufforstungsauftrag umfasste Teilfläche im Ausmaß von 1.330 m^2 des Waldgrundstück Nr. aaa, KG C__, Gemeinde Steinbach an der Steyr, vor. Eine Außerachtlassung der forstrechtlichen Vorschriften ist somit nicht mehr gegeben, weshalb der Beschwerde stattzugeben und der angefochtene Bescheid aufzuheben war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechts-

anwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer